

GOÄ-Ziffer 5298

Der digitale Zuschlag bei Röntgenleistungen

Der Anteil der digitalen Röntgentechnik steigt im Kammerbereich M-V zunehmend. Damit ergeben sich auch gebührenrechtliche Fragen, u. a. zur Berechnung des digitalen Zuschlags Ä 5298 neben den privaten zahnärztlichen Röntgenleistungen.

Ä 5298

Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie (Bildverstärker-Radiographie)

Der Zuschlag nach Nummer 5298 beträgt 25 v. H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung.

Der Zuschlag Ä 5298 für die digitale Radiographie ist nur neben den genannten GOÄ-Nummern Ä 5010 bis Ä 5290 berechenbar. Für die in der Zahnmedizin gängigen Einzelzahnaufnahmen (Ä 5000) und Panoramaaufnahmen (Ä 5002 und Ä 5004) hat der Verordnungsgeber den Zuschlag nicht vorgesehen! Als Grund wurde später eingeräumt, bei der Strukturierung der Röntgenleistungen, die Bestandteil der ärztlichen Gebührenordnung sind, die Zahnärzte beim digitalen Zuschlag einfach vergessen zu haben. Alle diesbezüglichen Interventionen auf Bundesebene blieben bisher ohne Erfolg und die Zahnärzte wurden auf die geplante Neufassung der GOÄ und der GOZ vertröstet. Die erhöhten Kosten des digitalen Verfahrens können bei Zahnfilm- und Panoramaaufnahmen nur durch die Erhöhung des Steigerungsfaktors abgegolten werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei Röntgenleistungen nur der „kleine Gebührenrahmen“ zur Anwendung kommen darf (Faktor 1,0 bis 2,5; Begründungspflicht oberhalb Faktor 1,8). Eine abweichende Gebührenvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOÄ ist bei Röntgenleistungen nicht zulässig! Im Sinne einer höchstmöglichen Kostenerstattung für den Patienten ist es grundsätzlich problematisch, allein die Begründung „digitales Röntgen“ für einen höheren Steigerungssatz anzugeben, da verfahrensbezogene Besonderheiten von den privaten Erstattungsstellen nicht anerkannt werden. Es

ist daher empfehlenswert, verfahrensbezogene und patientenbezogene Behandlungsbesonderheiten zu kombinieren (z. B. „erhöhter Zeitaufwand und erhöhte Schwierigkeit bei der Positionierung des digitalen Sensors durch eine eingeschränkte Mundöffnung“, – Würgereiz, – flacher Gaumen u. a., sowie z. B. „erhöhter Zeitaufwand durch die Stellung von Mehrfachdiagnosen bei der Auswertung eines OPG“).

Fernröntgenseitenaufnahmen (FRS) in der Kieferorthopädie werden nach der Ziffer Ä 5090 berechnet. Die digitale Zuschlagsposition Ä 5298 ist hier zusätzlich ansetzbar.

Der Zuschlag 5298 für die digitale Radiographie ist je zuschlagsfähige Röntgenaufnahme berechnungsfähig, bei mehreren zuschlagsfähigen Röntgenleistungen in einer Sitzung also auch mehrfach möglich. Die Höhe des Zuschlags beträgt 25 v. H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung. Er ist nicht steigerungsfähig. Nachfolgend beispielhaft einige Röntgenleistungen, bei denen der digitale Zuschlag zur Anwendung kommen kann.

GOÄ-Nr.	Röntgenleistung	25 % vom 1,0fachen
Ä 5037	Bestimmung des Skeletalters	4,37 €
Ä 5060	Kontrastuntersuchung eines Kiefergelenks	7,29 €
Ä 5090	Schädelübersicht, in zwei Ebenen	5,83 €
Ä 5095	Schädelteile in Spezialprojektionen	2,92 €
Ä 5098	Röntgen Nasennebenhöhlen	3,79 €
Ä 5260	Röntgen natürlicher/künstlicher/ krankhaft entstandener Hohlräume	5,83 €
Ä 5290	Schichtaufnahme (Tomographie) bis zu fünf Strahlenrichtungen	9,47 €

Der digitale Zuschlag muss in der Rechnung unmittelbar im Anschluss an die zuschlagsberechtigte Leistung aufgeführt werden.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat

Praxiseinrichtungen

- 3D-Praxisplanung
- objektbezogene Einrichtung
- Praxismöbel online bestellen

 **Klaus Jerosch GmbH**
Info-Tel. (0800) 5 37 67 24
Mo - Fr von 07.00 - 17.00 Uhr
www.jerosch.com



Immer wieder nachgefragt Heilanästhesie

Wie erfolgt die Berechnung der Heilanästhesie? Ist die Ziffer Ä 252 oder Ä 267 zutreffend? Antwort: Die Leistungsbeschreibung der Ä 267 trifft den Leistungsinhalt der Heilanästhesie genauer als die Ä 252. Die Landes Zahnärztekammern befürworten einheitlich die Gebührensätze Ä 267.